



21.502

Parlamentarische Initiative

UREK-S.

Wachsende Wolfsbestände

geraten ausser Kontrolle und gefährden

ohne die Möglichkeit zur Regulierung

die Landwirtschaft

Initiative parlementaire

CEATE-E.

L'augmentation des populations

de loups devient incontrôlable.

Sans possibilité de régulation,

elle menace l'agriculture

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 29.09.22 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 08.12.22 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 12.12.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.12.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.12.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.12.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel **Loi fédérale sur la chasse et la protection des mammifères et oiseaux sauvages**

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Das Wort für einige einleitende Bemerkungen hat der Berichterstatter, Herr Reichmuth.

Reichmuth Othmar (M-E, SZ), für die Kommission: Der Nationalrat hat das Gesetz letzte Woche beraten und ist dankenswerterweise dem Konzept des Ständerates in grossen Zügen gefolgt. Er hat, was zu erwarten war, einige zusätzliche Aspekte ins Gesetz aufgenommen, die es jetzt zu beraten gilt.

Ihre Kommission hat das Gesetz heute Nachmittag vorberaten. Ich beschreibe kurz die Aspekte, die seitens des Nationalrates neu hinzugekommen sind: Bei Artikel 3 sieht der Nationalrat eine breitere Umschreibung der Jagdplanung vor. Artikel 8 soll von aktuell "Abschuss kranker und verletzter Tiere" in "Wildtierschutz" umbenannt werden. Darin werden das Vorgehen bei verletzten Tieren, die Regelung der Nachsuche und der Bau fachgerechter Zäune bei Wildtierkorridoren geregelt. Bei Artikel 11 verlangt der Nationalrat eine Ausweitung der Finanzhilfen zur Arten- und Lebensraumförderung in Reservaten. Ausserdem hat der Nationalrat einen neuen Artikel 11a bezüglich überregionaler Wildtierkorridore eingefügt. Dabei geht es um die Bezeichnung der räumlichen und funktionalen Sicherung sowie um die Bundesbeteiligung, welche im Rahmen von Programmvereinbarungen erfolgen soll.

Im Weiteren will der Nationalrat in Artikel 12 Absatz 7 die Kompetenz bezüglich Herdenschutz anders regeln als der Ständerat. Artikel 14 nimmt den Bund in eine umfassende Informations- und Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit der Lebensweise wildlebender Tiere, insbesondere Grossraubtiere. In Artikel 18 wird die unsachgemäss Nachsuche unter Strafe gestellt. Es soll noch eine Änderung bei Artikel 27 des Waldgesetzes geben, diese steht im Zusammenhang mit Artikel 3.

Das waren meine kurzen Ausführungen zu den einzelnen Änderungen, die der Nationalrat zusätzlich ergänzt



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Achte Sitzung • 12.12.22 • 15h15 • 21.502
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Huitième séance • 12.12.22 • 15h15 • 21.502



hat. Wir haben in der vorberatenden Kommission bei drei Artikeln eine Differenz geschaffen; ich werde mich in der Detailberatung nur noch zu diesen drei Differenzen äussern.

Art. 3 Abs. 1

Antrag der Kommission

... standortgerechten Baumarten gesichert sind ...

Art. 3 al. 1

Proposition de la commission

... de sorte à garantir la gestion durable des forêts ...

Reichmuth Othmar (M-E, SZ), für die Kommission: Hier haben wir die erste Differenz gegenüber dem Nationalrat. Beim Antrag Ihrer Kommission geht es, wie Sie sehen, um ein einziges Wort. Gegen den Grundsatz, dass die Anforderungen an die Jagdplanung erweitert werden, hat Ihre Kommission nichts einzuwenden. Es geht um den zweiten Teil des Absatzes, wo die Wildtierregelung vorgenommen wird. Die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten soll gemäss der Version des Nationalrates nur noch "möglich" sein. In der geltenden Version des Jagdgesetzes muss die erwähnte natürliche Verjüngung hingegen "gesichert" sein. Ihre Kommission ist da klar der Meinung, dass gegen die Erweiterung der Jagdplanung, wie gesagt, nichts einzuwenden ist. Man sollte das bestehende Jagdgesetz aber nicht abschwächen, indem es vom jetzt geltenden Begriff "gesichert" auf "möglich" zurückgestuft wird. Wir machen Ihnen beliebt, der Version Ihrer Kommission – "mit standortgerechten Baumarten gesichert sind" – zuzustimmen. Es ist ein wichtiges Anliegen, dass die natürliche Verjüngung des Bestandes effektiv erfolgt. Es ist übrigens aus waldbaulicher Sicht ein riesiges Anliegen. Es ist eine grosse Herausforderung, die natürliche Verjüngung überhaupt hinzubekommen. Dies erfordert riesige Anstrengungen. Die diesbezüglichen Problematiken, die es in der Natur gibt, nehmen zu. Wir sollten hier dem Wald wirklich entsprechend Sorge tragen.

Es ist noch zu erwähnen: Wenn wir das entsprechend ändern, dann wäre Artikel 27 des Waldgesetzes nicht abzuändern, denn die Formulierung Ihrer Kommission entspricht genau dem, was im Waldgesetz steht. Wir würden also an dem festhalten, was jetzt gilt.

Entsprechend beantrage ich im Namen der Kommission, ihr hier zu folgen.

Präsidentin (Häberli-Koller Brigitte, Präsidentin): Frau Bundesrätin Sommaruga verzichtet auf das Wort.

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Ersatz von Ausdrücken

Unverändert

Abs. 6

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 11

Proposition de la commission

Remplacement d'expressions

Inchangé

AB 2022 S 1231 / BO 2022 E 1231

AI. 6

Adhérer à la décision du Conseil national



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Achte Sitzung • 12.12.22 • 15h15 • 21.502
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Huitième séance • 12.12.22 • 15h15 • 21.502



Reichmuth Othmar (M-E, SZ), für die Kommission: Hier geht es Ihrer Kommission nur um den ersten Teil, den Ersatz von Ausdrücken. Wir wollen am geltenden Recht festhalten, das heißt konkret am Begriff "Jagdbanngebiete". Es ist, so wird aktuell argumentiert, eine reine Namensänderung, aber der Begriff des Wildtierschutzgebietes beruht natürlich auf einer ganz anderen Haltung als der Begriff des Jagdbanngebietes. Jagdbann ist zwar ein altes Wort, aber es ist grundsätzlich klar: Die Jagd ist in diesen Gebieten verboten, nicht mehr und nicht weniger.

Wir sehen nicht ein, warum jetzt eine Begriffsänderung eingeführt werden soll, ohne dass man gleichzeitig auch sagt, was dann damit in absehbarer Zeit verbunden sein soll. Wenn man den Begriff schon ändern will, dann wäre es fairer und wahrscheinlich auch die richtige Haltung, dass man auch sagt, was mit dem künftigen Begriff des Wildtierschutzgebietes denn geändert werden soll.

Entsprechend möchten wir hier, da es inhaltlich ja um keine Änderung geht, auch daran festhalten, dass der Name nicht ändert. Wir möchten es also belassen, wie es ist, und am Begriff "Jagdbanngebiete" festhalten.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Sie erinnern sich: Bei der letzten Revision des Jagdgesetzes hatte man diese Namensänderung vorgenommen. Sie war eigentlich nicht wirklich bestritten, aber ich glaube, wenn Sie es mit diesem Gesetz bis in die Einigungskonferenz schaffen, dann können Sie diese Frage dann dort noch klären. Ich werde deswegen keine Abstimmung verlangen.

Angenommen – Adopté

Art. 11a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Reichmuth Othmar (M-E, SZ), für die Kommission: Ihre Kommission ist einstimmig der Meinung, dass wir diesen Zusatz des Nationalrates genehmigen sollten. Es geht hier, einfach weil es ein neuer Aspekt ist, um die gemeinsame Arbeit bei den überregionalen Wildtierkorridoren. Dabei ist es wahrscheinlich auch wichtig, und darum die Ausgabenbremse, dass der Bund auf der einen Seite bezüglich Mitsprache in der Pflicht steht, dass er auf der anderen Seite aber auch bei der Umsetzung und damit bei den Massnahmen und deren Bezahlung eingebunden wird.

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.502/5529)

Für Annahme der Ausgabe ... 40 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(1 Enthaltung)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 12 Abs. 7

Antrag der Kommission

Der Bund legt im Einvernehmen mit den Kantonen die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit fest; der Kanton ...

Art. 12 al. 7

Proposition de la commission

La Confédération définit, en concertation avec les cantons, les principes régissant les mesures de protection des troupeaux et les exigences en matière d'acceptabilité; le canton ...



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Wintersession 2022 • Achte Sitzung • 12.12.22 • 15h15 • 21.502
Conseil des Etats • Session d'hiver 2022 • Huitième séance • 12.12.22 • 15h15 • 21.502



Reichmuth Othmar (M-E, SZ), für die Kommission: Wir kommen nun zu Artikel 12 Absatz 7, wo wir die letzte Differenz schaffen würden. Dabei geht es – das muss man genau beachten – um die Herdenschutzmassnahmen und dabei insbesondere um drei Begriffe: erstens und zweitens darum, wer die Grundsätze für die Herdenschutzmassnahmen und wer die Anforderungen für die Zumutbarkeit festlegt, und drittens darum, wer letztlich für die Durchführung verantwortlich ist.

Grundsätzlich unbestritten ist, dass für die Durchführung die Kantone verantwortlich sind. Mit der ursprünglichen ständerätslichen Version verlangten wir, dass die Kantone auch die Anforderungen an die Zumutbarkeit definieren sollten. Der Nationalrat ist aber der Meinung, dass die Festlegung dieser Anforderungen in der Kompetenz des Bundes liegen sollte. Nach längerer Diskussion hat sich Ihre Kommission darauf geeinigt, Ihnen hier im Sinne eines Kompromisses zu beantragen, dass der Bund im Einvernehmen mit den Kantonen sowohl die Grundsätze der Herdenschutzmassnahmen als auch die Anforderungen an die Zumutbarkeit festlegt. Der Bund ist also grundsätzlich bei beidem im Lead. Aber weil es eben auch eine vertiefte Verbundarbeit ist, sind die Kantone dazu einzuladen, sich als solche zu diesen Anforderungen und Begriffen einzubringen.

Ihre Kommission beantragt somit eine Abänderung, aber eine im Sinne eines Schrittes auf den Nationalrat zu.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Aus Sicht des Bundes ist es einfach wichtig, dass es bei der Definition der Zumutbarkeit von Herdenschutzmassnahmen nicht 26 verschiedene Lösungen gibt. Mit dem Antrag Ihrer Kommission kann diesem Anliegen Rechnung getragen werden, insofern unterstützen wir ihn gerne.

Angenommen – Adopté

Art. 14 Abs. 1, 4, 4bis; 18 Abs. 1 Bst. i

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 14 al. 1, 4, 4bis; 18 al. 1 let. i

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. Ia

Antrag der Kommission

Streichen

Ch. Ia

Proposition de la commission

Biffer

Angenommen – Adopté

AB 2022 S 1232 / BO 2022 E 1232